



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 28.10.2021

Druckausgabe

Nr. 39

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung	202
Jugendhilfeausschusssitzung	203
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	203
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang	204
Zweckvereinbarung der Gemeinde Gebenbach mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe	211
Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zwischen der Gemeinde Kümmerbruck und der Marktgemeinde Hohenburg	216
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	219

Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss

Am Montag, 08.11.2021, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN); Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022
2. Abfallwirtschaft;
Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes in der Gemeinde Edelsfeld
3. Abfallwirtschaft;
Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes in der Marktgemeinde Schmidmühlen
4. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2020 im Vergleich zu den Vorjahren
5. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/25.10.2021

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, den 15.11.2021 um 15.00 Uhr findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach mit folgender Tagesordnung statt.

A) Öffentlicher Teil

1. Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2020
2. Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2022
3. Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – Bericht 2020
4. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2020
5. Tagespflegerichtlinien – Änderung
6. Kostenbeteiligung – Umfang der Heranziehung junger Menschen
7. Reform des SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)
8. Jugendhilfeplanung – Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen – Handlungsempfehlungen
9. Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen
10. Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach – Änderung
11. Vereinbarung zwischen den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt/Waldnaab und Tirschenreuth, sowie den kreisfreien Städten Amberg und Weiden über die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle – Änderung
12. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Caritasverband Regensburg über die Förderung einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche
13. Sonstiges, Anträge und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil

42/28.11.2021

Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am Montag, 22.11.2021, findet im Rathaus Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09.00 Uhr, im Großen Rathaussaal eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.
Richard Reisinger
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist schließen sich die Gemeinden Ammerthal und Illschwang zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen, Az.: 022-43, vom 21.09.2021 bestehen keine Einwände, **Neufassung der Verbandssatzung:**

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	205
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht	205
§ 2 Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich	205
§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes	205
§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder	205
II. Verfassung und Verwaltung	206
§ 5 Verbandsorgane	206
A. Die Verbandsversammlung	206
§ 6 Verbandsversammlung	206
§ 7 Einberufung.....	206
§ 8 Sitzungen.....	206
§ 9 Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift	206
§ 10 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse.....	207
§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss	207
§ 12 Zuständigkeit.....	207
§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte.....	208
B. Der Verbandsvorsitzende	208
§ 14 Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit.....	208
§ 15 Zuständigkeit.....	208
§ 16 Rechtsstellung	209
C. Dienstherrneigenschaft; Führung der Geschäfte	209
§ 17 Dienstherrneigenschaft	209
§ 18 Geschäftsführung.....	209
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	209
§ 19 Anzuwendende Vorschriften	209
§ 20 Haushaltssatzung	209
§ 21 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel.....	209
§ 22 Kassengeschäfte des Zweckverbandes.....	210
§ 23 Kassenverwaltung.....	210
§ 24 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	210
IV. Schlussbestimmungen	211
§ 25 Auseinandersetzung	211
§ 26 Bekanntmachungen des Zweckverbandes	211
§ 27 Inkrafttreten.....	211

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ammerthal.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach.

§ 2 Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Gemeinden Ammerthal und Illschwang.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet, auf dem sich die Verbandsanlagen (§ 3) befinden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde Ammerthal die folgenden bereits bestehenden Einrichtungen kostenfrei:
 - a) die gemeinsam genutzten Zulaufkanäle, die an den Punkten beginnen, an denen die Gemeinde Illschwang in das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Ammerthal einleitet bis zum Hauptsammler,
 - b) den bestehenden Hauptsammler, der beim Zusammenfluss der beiden Zulaufkanäle beginnt und an dem Regenüberlaufbecken (RÜB) in Unterammerthal endet,
 - c) das bestehende Regenüberlaufbecken im Bereich des Hauptsammlers,
 - d) das Kläranlagengelände mit bestehendem Regenüberlaufbecken Unterammerthal, Schönungsteich sowie Messeinrichtung.
- (2) Der Zweckverband schafft an den erforderlichen Übergabepunkten die notwendigen Schächte und Messeinrichtungen.
- (3) Der Abwasserzweckverband erweitert die von der Gemeinde Ammerthal übernommene Abwasseranlage unter Einbeziehung des Anlagenbestandes und baut die für beide Gemeinden unter Berücksichtigung der erforderlichen Kläranlagenkapazitäten (Ammerthal 51 %, Illschwang 49 %) den geplanten Sammelkanal von Ammerthal nach Amberg.
- (4) ¹Der Abwasserzweckverband betreibt und unterhält die oben beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen). Weitere Verbandsanlagen sind nicht vorgesehen. ²Sollen die Verbandsanlagen erweitert werden oder sollen neuen Anlagen hinzukommen, ist die Satzung entsprechend zu ändern.
- (5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, weitere Satzungen und Verordnungen zu erlassen; dies gilt nicht für die Haushaltssatzung sowie die Entschädigungsregelung.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) ¹Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. ²Sie gestatten ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Unterlagen und Daten.
- (2) Die Verbandsmitglieder erheben von den Benutzern der Verbandsanlagen selbständig Beiträge und Gebühren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Verbandsversammlung

¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter entsandt. ²Daneben entsendet jedes Verbandsmitglied drei weitere Verbandsräte, sodass sich eine Gesamtanzahl von sechs Verbandsräten ergibt. ³Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich benannt. ⁴Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungsort und –zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist bei Bedarf von der Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und Beschäftigte der Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über:
 - a) die Änderung der Verbandsaufgabe
 - b) Übertragung von Zuständigkeiten auf den Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2
 - c) die Änderung des Investitionsumlageschlüssels (§ 19 Abs. 1) für die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen
 - d) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- e) den Austritt von Verbandsmitgliedern und
- f) deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist und
- g) die Auflösung des Zweckverbandes
- h) Investitionen ab einem Volumen von 250.000 EUR
- i) Festlegung und Änderung von Investitionsschlüsseln für Erneuerung und Erweiterung
- j) Übertragung von Kapazitätsanteilen auf Mitgliedsgemeinden.

²Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (5) ¹Für die Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Im Übrigen gelten Art. 33 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 KommZG.
- (6) ¹Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. ²Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei einem Beschluss abgestimmt hat. ³Die Verbandsräte erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen. ⁴Den Verbandsmitgliedern wird darüber hinaus auch jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 10 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang ist kein Verbandsausschuss gebildet.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang ist kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:
- a) die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 - b) die Haushaltssatzung
 - c) den Stellenplan für die Dienstkräfte
 - d) die Bestellung des Geschäftsleiters, des Kassenverwalters und deren Vertreter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen
 - g) die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
 - i) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
 - j) Einstellungen und Entlassungen des Personals.

- (3) Die Verbandsversammlung bestimmt durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und über die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) ¹Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. ²Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.
- (3) ¹Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. ²Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit.
- (4) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 5 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6) ¹Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. ²Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (7) ¹Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 14 Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende ist abwechselnd der erste Bürgermeister der Gemeinde Ammerthal und der Gemeinde Illschwang. ²Der Turnus dauert drei Jahre. ³~~Begonnen wird mit der Amtszeit des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Illschwang.~~ ⁴Stellvertreter ist jeweils der andere Amtsträger.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (3) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

§ 15 Zuständigkeit

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 16 Rechtsstellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für ihre Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. ²Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

C. Dienstherrneigenschaft; Führung der Geschäfte

§ 17 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) ¹Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. ²Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. ³Für deren diesbezüglichen tatsächlichen Aufwand erhält er vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. ⁴Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
- (2) ¹Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. ²Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. ³Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. ²Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Geschäftsstellenleiter und Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 20 Haushaltssatzung

- (1) Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (4) Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekanntzumachen.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) ¹Der durch die geplante erstmalige Errichtung der Verbandsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Die Umlage für den Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) beträgt für die Gemeinde Ammerthal 25,8 % und für die Gemeinde Illschwang 74,2 Prozent. ³Für spätere Investitionen ist ein neuer Aufteilungsschlüssel festzulegen.

⁴Hierfür steht der Gemeinde Ammerthal ein Nutzungsrecht von 51 % und der Gemeinde Illschwang ein Nutzungsrecht von 49 % der Gesamtkapazität der Verbandsanlage zur Verfügung. ⁵Bei Überschreitung der Kapazität durch eine Gemeinde bei ausreichender Gesamtkapazität der Verbandsanlage kann im Einvernehmen eine Übertragung freier Kapazitäten gegen eine zu vereinbarende Vergütung erfolgen.

- (2) ¹Bei Überschreitung der Gesamtkapazität der Verbandsanlage, die einer Erweiterung der Anlage auslöst, ist zwischen den Verbandsmitgliedern eine neue Regelung über die Anteile und die Investitionsumlage zu treffen. ²Diese soll die jeweils vorhandenen und zusätzlich erforderlichen Kapazitäten sowie die Restnutzungsdauer der bestehenden Anlage berücksichtigen.
- (3) Bei über den Vermögenshaushalt abzurechnenden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Verbandsanlage (nicht erstmalige Errichtung) erfolgt die Aufteilung des Finanzbedarfes hälftig zu je 50 %.
- (4) Bei in Zukunft notwendig werdenden Erneuerungen bzw. Erweiterungen im Bereich der Zuleitungskanäle, des Hauptsammlers und des Regenüberlaufbeckens sind die Investitionen hälftig zu je 50% aufzuteilen.
- (5) Die in § 3 beschriebenen, in das Eigentum des Zweckverbandes übergehenden Einrichtungen, werden unentgeltlich übertragen.
- (6) ¹Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) bestimmt sich bis zur Fertigstellung des Ammerbachsammlers nach dem Verhältnis der zustehenden Kläranlagenkapazität (51 % Ammerthal, 49 % Illschwang). ²Nach Anschluss an den Fiederbachsammler bemisst sich die Betriebskostenumlage nach dem Verhältnis im vorletzten Jahr verbrauchten Wassermengen durch die im Einzugsgebiet der Anlage tatsächlich angeschlossenen Haushalte, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassergebühren außer Ansatz gebliebenen Mengen.
- (7) Die bereinigten Wassermengen sind von den Verbandsmitgliedern jeweils auch an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Amberg-Kümmersbruck zu melden.
- (8) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Preisen und Tarifen vergütet bzw. auf die Umlage angerechnet.
- (9) ¹Auf die zu erwartenden Umlagen wird entsprechend den Ansätzen in der Haushaltssatzung ein Umlagenvorschuss erhoben. ²Dieser Vorschuss ist je zur Hälfte am 01. April und 01. Oktober jeden Jahres fällig. ³Vor Erlass der ersten Haushaltssatzung kann der Zweckverband vorläufige Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Umlagen erheben; diese sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. ⁴Die Vorschusszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurückvergütet bzw. auf den Vorschuss des laufenden Jahres angerechnet.

§ 22 Kassengeschäfte des Zweckverbands

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Zweckverbands geführt.

§ 23 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.

- (2) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Amberg-Sulzbach.
- (3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 26 Bekanntmachungen des Zweckverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Amberg-Sulzbach.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang vom 23. August 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 21.12.2000 sowie vom 09.07.2002, außer Kraft.

Ammerthal, 19.10.2021
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Iltschwang
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

Zweckvereinbarung der Gemeinde Gebenbach mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe

Zwischen dem
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bernhard Lindner,
Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach,
- im Folgenden Zweckverband genannt

und

der **«NameVorname»**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Dotzler,
Hauptstr. 6, 92274 Gebenbach,
- im Folgenden Gemeinde genannt

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. 74) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Gebenbach tritt zum 01.01.2022 mit der Ortschaft Kainsricht dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe bei und überträgt dem Zweckverband gemäß Art. 7 Abs. KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegenden Plänen ersichtlich, die wesentliche Bestandteile der Zweckvereinbarung sind (Lageplan/Leitungsnetzplan). Bis zum 31.12.2021 verbleibt die Ortschaft Kainsricht als Gastabnehmer beim Zweckverband.
- 2) Die Gemeinde übergibt sämtliche Anlagenteile (Gebäude, Rohrleitungen u. a.) nach erfolgter Wasserleitungserneuerung. Der Abschluss der Maßnahme ist bis 31.12.2021 vorgesehen.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 gehen alle notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über (Art. 8 Abs. 14 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde dem Zweckverband auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung des Zweckverbandes für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich des Zweckverbandes zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG).
- 4) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindegebieten oder Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme des Zweckverbandes mit vorzulegen.

§ 3 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Die Gemeinde stellt dem Zweckverband die Bestandspläne der gesamten Anlagenteile in digitaler Form zur Verfügung.
- 2) Die Gemeinde gewährleistet, dass keine Entnahmemöglichkeiten aus dem alten Wasserleitungsnetz bestehen bzw. künftig entstehen werden. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde keinen Quellanschluss an die alte Wasserleitung zu erstellen. Die Zurverfügungstellung von Trinkwasser für sämtlich zu versorgende Grundstücke und Gebäude hat ausschließlich über die Anlagenteile, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen bzw. in deren Eigentum der Zweckverband durch diese Vereinbarung gelangt, zu erfolgen.
- 3) Sämtliche, sich aus der Wasserleitungserneuerung ergebende, Ansprüche der Gemeinde Gebenbach gegenüber den bauausführenden Firmen sowie den Ingenieurbüros, werden an den Zweckverband abgetreten. Im Falle von Kostenerstattungsverpflichtungen des Zweckverbandes, die sich aus Ansprüchen nach Satz 1 ergeben, hat die Gemeinde diesen finanziellen Aufwand an den Zweckverband zu erstatten.
- 4) Die an der Wasserleitungserneuerung beteiligten Firmen sind über die Abtretung der Ansprüche nach Absatz 3 schriftlich zu informieren.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- 3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 5 Kostensersatz

- 1) Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensersatz zu leisten.
- 2) Die Investitionskosten zur Wasserleitungsneuerlegung gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde. Nach dem Übergangszeitpunkt gem. § 1 Abs. 1 anfallende Investitionskosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes.
- 3) Zum Zeitpunkt der Übernahme der Wasserversorgung Kainsricht durch den Zweckverband erfolgt die Ablesung der Hauswasserzähler zur Verbrauchsfeststellung sowie eine Überprüfung der Eichtermine der Hauswasserzähler. Sollten die Zähler früher als zum 01.01.2024 zur Eichung anstehen, sind sie von der Gemeinde auszutauschen.
- 4) Die Gemeinde ist auch nach Übernahme durch den Zweckverband für den Erlass der Beitragsbescheide für Beitragsschulden zuständig, die entstanden sind, als die Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen hatte. Dies gilt ebenso für von der Gemeinde gestundete Beiträge. Die Satzung der Gemeinde bleibt daher weiter bestehen.

§ 6 Streitfälle

- 1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- 2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- 3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

§ 7 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- 1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.

§ 8

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- 1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hahnbach, 04.08.2021

gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender
(VV 03.08.2021)

gez.

Peter Dotzler
Erster Bürgermeister
(GR 25.03.2021)

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Verwaltungsgemeinschaft Markt Hahnbach
Herbert-Falk-Straße 5
92256 Hahnbach

Kommunalaufsicht

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mimbacher Gruppe
Herbert-Falk-Straße 5
92256 Hahnbach

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
kommunalaufsicht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43

Tel.: 09621/39-543
Fax: 09621/37605-322
Name: Herr Schlegl

Zimmer-Nr. Amberg
3.1.12 12.10.2021

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gebenbach und dem Zweckverband zur
Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe über die Übernahme der Wasserversorgung
Kainsricht durch den genannten Zweckverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Gebenbach hat mit Beschluss vom 25.03.2021 beschlossen, die Wasserversorgung des Ortsteiles Kainsricht aufzulösen und das Wasserleitungsnetz nach erfolgter Erneuerung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe zu übergeben. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe hat in seiner Sitzung am 03.08.2021 der Aufnahme zugestimmt.

Die hierzu getroffene Zweckvereinbarung vom 04.08.2021 umfasst auch die Übertragung von Befugnissen von der Gemeinde Gebenbach an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe und ist deshalb nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigungspflichtig. Diese Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung im Ortsteil Kainsricht der Gemeinde Gebenbach an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zweckvereinbarung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Wir bitten die beteiligte Gemeinde auch in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Andrea Herrmann
Regierungsdirektorin

Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)
 zwischen
der Gemeinde Kümmersbruck
 vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Roland Strehl
 und
 der Marktgemeinde Hohenburg
 vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Florian Junkes

Präambel

Aufgrund Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 Abs. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). **Die Marktgemeinde Hohenburg möchte die Aufgaben ihres Standesamtes dem Standesamt Kümmersbruck übertragen (in Form der „großen“ Übertragung).** Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Kümmersbruck vom 08.06.2021 und des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenburg vom 17.06.2021 überträgt die Marktgemeinde Hohenburg die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2022 auf die Gemeinde Kümmersbruck („große“ Übertragung). Die Gemeinde Kümmersbruck als Rechtsträgerin des Standesamts Kümmersbruck erfüllt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben des Standesamts für die Marktgemeinde Hohenburg. Der Standesamtsbezirk Kümmersbruck erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Marktgemeinde Hohenburg. Der Sitz des Standesamtes ist in Kümmersbruck.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Marktgemeinde Hohenburg zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes in Kümmersbruck statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Marktgemeinde Hohenburg hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Marktgemeinde Hohenburg terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes Kümmersbruck vertreten, sofern diese nicht an einem Sonntag, Feiertag oder zu ungewöhnlicher Zeit stattfindet. Bei Terminüberschneidung geht die Eheschließung in Kümmersbruck vor. Der Zugang zu dem in Hohenburg gewidmeten Trauraum/-platz ist für solche Fälle sicher zu stellen. Die Örtlichkeiten sind durch die Marktgemeinde Hohenburg entsprechend vorzubereiten.

(3) Die Marktgemeinde Hohenburg trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Kümmersbruck abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Kümmersbruck zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

(1)

a) Die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Hohenburg an den Kosten des Standesamts Kümmersbruck beträgt **jährlich 3,00 Euro je Einwohner der Marktgemeinde Hohenburg**. Damit sind alle Verwaltungs-, Personal- und EDV-Kosten abgedeckt. Die Gemeinde Kümmers-

bruck als Rechtsträger des Standesamts erhebt die Kostenbeteiligung von der Marktgemeinde Hohenburg.

b) Die Kostenbeteiligung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Erhöhung folgenden Jahres.

Werden keine prozentualen Tarifierhöhungen vereinbart, sondern andere Regelungen getroffen (z.B. Einmalzahlungen, Sockelbeträge), so sind diese mit dem Prozentsatz anzusetzen, der von den Tarifvertragsparteien dafür als prozentuale Tarifierhöhung errechnet bzw. angegeben wird.

c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz/Einziger Wohnsitz) nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02 des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2023. Die Marktgemeinde Hohenburg erhält jährlich zum 31.01. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Kümmersbruck.

e) Falls

- die EDV-Kosten (u.a. für das Fachverfahren) erhöht werden,
- neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen,
- eine erhebliche Strukturänderung in der Marktgemeinde Hohenburg den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöht (z.B. Errichtung eines Altenheimes o.ä.),

ist die Gemeinde Kümmersbruck außerordentlich berechtigt, die Höhe der Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Hohenburg neu festzusetzen. Hierzu kommt beispielsweise eine Investitionskostenumlage (nach Einwohnerzahlen) in Betracht.

f) Die anfallenden Kosten für die Datenintegration/-migration aus dem bisherigen Fachverfahren trägt die Marktgemeinde Hohenburg (Datenübernahme durch Standesamt Kümmersbruck) bzw. sind ggf. der Gemeinde Kümmersbruck zu erstatten.

(2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt Kümmersbruck zugewiesener bzw. übernommener Aufgaben aus dem Gebiet der Marktgemeinde Hohenburg stehen der Gemeinde Kümmersbruck zu. Eine Kostenerstattung z.B. bei Übernahme von Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt nicht. Der Trauraum/-platz in Hohenburg ist der Gemeinde Kümmersbruck kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenburg und des Gemeinderates der Gemeinde Kümmersbruck aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG).

(4)

(3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen und des Archivguts

(1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenen Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Hohenburg und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen und Unterlagen, der durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchenaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Kümmersbruck übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Marktgemeinde Hohenburg nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

(2) Das Standesamt Hohenburg schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Wechseltermin zu übergeben.

(3) Das Archivgut verbleibt bei der Marktgemeinde Hohenburg. Personenstandseinträge des Standesamtes Hohenburg, die künftig Archivgut werden, werden der Marktgemeinde Hohenburg zurückgegeben, sobald der letzte Eintrag in dem gebundenen Buch Archivgut ist.

(4) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Marktgemeinde Hohenburg an das Standesamt Kümmersbruck wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien um Stellungnahme gebeten werden.

Kümmersbruck, den 29.09.2021
gez. -

Hohenburg, den 29.09.2021
- gez. -

Gemeinde Kümmersbruck
Roland Strehl, Erster Bürgermeister

Marktgemeinde Hohenburg
Florian Junkes, Erster Bürgermeister

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinde Kümmersbruck vom 30.09.2021 bis 26.10.2021 und in der Gemeinde Hohenburg vom 04.10.2021 bis 21.10.2021 amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat der Vereinbarung mit Schreiben vom 19.07.2021 zugestimmt. Sie wird hiermit durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht.

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 321-11-26-DE	15.11.2021 – 02.12.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Vilseck, Edelsfeld, Königstein, Auerbach i. d. Opf.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/19.10.2021

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-105	01.12.2021 – 31.12.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.